



Bibliotheksordnung
der Palucca Hochschule für Tanz Dresden
vom 25.01.2012

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Artikel 5 des G vom 04.10.2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden nach Anhörung der Beteiligten und nach Stellungnahme des Senats die folgende Bibliotheksordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Benutzungsberechtigte
- § 4 Benutzungsantrag und Zulassung
- § 5 Verhalten in der Bibliothek
- § 6 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht
- § 7 Vervielfältigungen
- § 8 Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen
- § 9 Ausschluss von der Benutzung
- § 10 Hausrecht
- § 11 Ausleihe zur Benutzung außerhalb der Bibliothek
- § 12 Ausleihbeschränkungen
- § 13 Leihfrist
- § 14 Vormerkung
- § 15 Rückgabe
- § 16 Ausstellungen, Film- und Fernsehaufnahmen
- § 17 Gebühren und Auslagen
- § 18 Haftung der Bibliothek
- § 19 Fundsachen
- § 20 Datenschutz
- § 21 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Bibliothek der Palucca Hochschule für Tanz Dresden dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek dem Studium, der Lehre und Forschung, der beruflichen Arbeit, der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Tanzes.
- (2) Zu den Aufgaben der Bibliothek gehört es,
 1. die in Absatz 3 bezeichneten Medien zur Benutzung bereitzustellen,
 2. bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken im Rahmen des Leihverkehrs zu vermitteln,
 3. Vervielfältigungen aus eigenen und von auswärtigen Bibliotheken erhaltenen gedruckten Medien zu ermöglichen,
 4. aufgrund ihrer Kataloge und Medien Auskünfte zu erteilen und Informationen zu vermitteln,
 5. Bearbeitung von Anfragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, soweit sie sich auf ihre Medien beziehen und der Benutzer die erforderlichen Recherchen nicht selbst durchführen kann,
 6. bibliothekarische Beratung,
 7. im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- (3) Medien sind insbesondere Bücher, Zeitschriften, Musikalien und audiovisuelle Materialien.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Benutzungsberechtigte

Zur Benutzung werden alle Mitglieder der Palucca Hochschule sowie weitere natürliche und juristische Personen – nachfolgend als Benutzer bezeichnet – zugelassen, soweit sie die Bibliothek für einen der in § 1 Absatz 1 angegebenen Zwecke benutzen.

§ 4 Benutzungsantrag und Zulassung

- (1) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Benutzungsbereiche ist ohne Zulassung gestattet. Wer Medien aus dem nicht-öffentlichen Bereich bestellen, Medien ausleihen, Medien aus auswärtigen Bibliotheken bestellen, die EDV-Arbeitsplätze nutzen und weitere Leistungen im Sinne von § 1 Absatz 2 in Anspruch nehmen möchte, muss die Zulassung als Benutzer beantragen.
- (2) Die Zulassung ist persönlich bei der Bibliothek zu beantragen.

- (3) Der Antragsteller hat Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben und einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studentenausweis vorzulegen. Die Bibliothek ist berechtigt, sich gegebenenfalls einen Wohnsitznachweis vorlegen zu lassen. Juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen werden zugelassen, wenn sie einen Antrag durch einen Zeichnungsberechtigten vorlegen lassen, der sich durch Personalausweis, Reisepass oder Dienstaussweis ausweist. Jede Änderung seiner Angaben hat der Antragsteller unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Benutzerkarte. Das Personal der Palucca Hochschule für Tanz Dresden ist automatisch nach Anmeldung zugelassen. Die Zulassung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen, z. B. der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, erteilt werden.
- (5) Der Verlust der Benutzerkarte ist unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet der Bibliothek für jeden Schaden, der durch von ihm verschuldeten Missbrauch der Benutzerkarte entsteht.
- (6) Zum Ende der Zulassung sind alle entliehenen Medien und die Benutzungskarte zurückzugeben. Ausstehende Verpflichtungen sind zu begleichen. Unerfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.
- (7) Die Bibliotheksordnung ist dem Benutzer zur Kenntnis zu geben. Mit der Unterschrift auf dem Antrag auf Zulassung zur Benutzung erkennt der Benutzer die Bibliotheksordnung an.

§ 5

Verhalten in der Bibliothek

- (1) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird, Benutzer bei ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt und Medien, Kataloge, Einrichtungen und Geräte nicht beschädigt werden. Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet. Taschen und sonstige größere Gegenstände sind in den Schließfächern zu deponieren. Abspielgeräte sind nur mit Kopfhörern zu benutzen. Bei Nutzung von Medien sowie Online-Diensten sind gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Urheberrecht sowie das Daten- und Jugendschutzgesetz einzuhalten. Gesetzes- und sittenwidrige Inhalte dürfen nicht aufgerufen und genutzt werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Anordnungen der Mitarbeiter der Bibliothek zu folgen.
- (3) Die Verwendung von mitgebrachten technischen Geräten in den Benutzungsräumen bedarf der besonderen Genehmigung durch die Bibliothek.
- (4) Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen, insbesondere mitgebrachte Gegenstände zu überprüfen.

§ 6

Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

- (1) Der Benutzer hat die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Als Beschädigungen gelten auch Eintragungen und Anstreichungen jeder Art. Aus den Medien dürfen keine Blätter und Beilagen entfernt werden.
- (2) Der Benutzer hat bei Empfang von Medien deren Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so wird vermutet, dass er die Medien in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.
- (3) Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Die Bibliothek kann von dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf seine Kosten ein Ersatzexemplar bzw. eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen.

§ 7

Vervielfältigungen

Der Benutzer kann Vervielfältigungen anfertigen oder anfertigen lassen, soweit die Medien dabei nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte ist der Benutzer allein verantwortlich.

§ 8

Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen

- (1) Die Bibliothek stellt den Benutzern EDV-Arbeitsplätze zur Nutzung des elektronischen Informationsangebotes (Internet, Online-Dienste) zur Verfügung. Zugangsberechtigt für das Internet sind Personen ab der 7. Schulklasse. Die Bibliothek ist berechtigt, Inhalt und Umfang des Informationsangebotes und/oder der Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern bzw. das Informationsangebot einzustellen.
- (2) Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze dient der wissenschaftlichen Arbeit sowie der allgemeinen Sach- und Fachinformation.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, das Internet in rechtlich korrekter Weise zu nutzen. Untersagt ist insbesondere das Abrufen von und/oder Abspeichern strafrechtlich relevanten und jugendgefährdeten Medieninhalten. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Um dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird eine Filtersoftware eingesetzt.
- (4) Die Benutzung eigener Programme und CDs sowie das Speichern von Dateien oder Dokumenten auf der Festplatte der Bibliotheks-PCs sind nicht erlaubt. Die Benutzung externer Speichermedien ist gestattet.
- (5) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.
- (2) Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Die aus der Benutzung bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

§ 10 Hausrecht

Die Mitarbeiter der Bibliothek üben das Hausrecht aus.

§ 11 Ausleihe zur Benutzung außerhalb der Bibliothek

- (1) Medien, die nicht unter die Einschränkung des § 12 fallen, können von Mitgliedern der Palucca Hochschule zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume ausgeliehen werden. Für jede Ausleihe ist die Benutzerkarte vorzulegen.
- (2) Der Benutzer nimmt die Medien persönlich in Empfang.
- (3) Mit der Ausleihverbuchung und der Aushändigung des Mediums an den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen.
- (4) Der Benutzer haftet von der Aushändigung an für die ordnungsgemäße Rückgabe.
- (5) Die Bibliothek kann die Anzahl der von einem Benutzer entlehbaren Medien beschränken.

§ 12 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe zur Benutzung außerhalb der Bibliothek sind ausgeschlossen:
 1. als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien
 2. Zeitungen und Zeitschriften
 3. Loseblattsammlungen.

- (2) Vielgefragte Medien können zeitweise von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 13 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt je nach Medienart 14 bzw. 28 Kalendertage. Die Bibliothek kann abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Verlängerung der Leihfrist ist vor Ablauf zu beantragen. Sie kann zweimal unter dem Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden. Die Verlängerung beträgt für alle Medienarten jeweils 14 Kalendertage.
- (3) Bei der Fristverlängerung kann die Bibliothek die Vorlage des Mediums verlangen. Nach Ablauf der Verlängerungsfristen muss das Medium für eine erneute Ausleihverbuchung vorgelegt werden.
- (4) Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht zulässig, wenn das Medium vorgemerkt ist. Bei einer Vormerkung kann eine Verlängerung widerrufen werden.
- (5) Dauerleihgaben sind grundsätzlich nicht zulässig. In der Hochschule können Handapparate in geringem Umfang für hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal eingerichtet werden. Ihr Bestand ist auf Antrag anderen Benutzern zugänglich zu machen.
- (6) Verkürzte Leihfristen werden in der Regel nicht verlängert.

§ 14 Vormerkung

Entliehene Medien können für die Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der Vormerkungen zu begrenzen.

§ 15 Rückgabe

- (1) Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist das entliehene Medium unaufgefordert an die Bibliothek zurückzugeben. Der Benutzer ist zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Bibliothek das Medium zurückfordert. Er hat bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung dafür zu sorgen, dass die entliehenen Medien rechtzeitig zurückgegeben werden. Die Bibliothek kann in geeigneter Form auf den Rückgabetermin hinweisen.
- (2) Werden entliehene Medien nicht persönlich zurückgegeben, geschieht das auf eigene Verantwortung.
- (3) Werden entliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, so fordert die Bibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist die Medien zurück.

- (4) Bleiben Maßnahmen nach Absatz 3 erfolglos, richtet die Bibliothek die erneute Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Medien innerhalb einer Frist von längstens sieben Tagen zurückzugeben. Sie verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, dass sie bei nicht fristgemäßer Rückgabe Schadensersatz nach § 6 Absatz 3 fordern wird.
- (5) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 ist die Bibliothek berechtigt, die entliehenen Medien als abhanden gekommen zu betrachten und Schadensersatz nach § 6 Absatz 3 zu fordern.
- (6) Aufforderungen zur Rückgabe nach den Absätzen 3 und 4 gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Benutzer mitgeteilte Anschrift zugestellt sind.
- (7) Solange der Benutzer einer Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt, festgesetzten Schadensersatz nicht leistet oder geschuldete Kosten nicht entrichtet, soll die Bibliothek die Ausleihe von weiteren Medien und eine Fristverlängerung verweigern.

§ 16

Ausstellungen, Film- und Fernsehaufnahmen

Die Ausleihe von Medien für Ausstellungen oder ihre Benutzung zu Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer besonderen Vereinbarung, welche die Erhaltung und die Sicherheit der Medien berücksichtigen muss.

§ 17

Gebühren und Auslagen

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Auslagen richtet sich nach der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 18

Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von mitgebrachten Sachen, Geld und Wertsachen.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern des Benutzers durch die Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen, Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt und Qualität der zugänglich gemachten Informationen, besonders der Online-Dienste. Sie haftet nicht für Folgen von Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen.

§ 19 Fundsachen

- (1) In der Bibliothek gefundene Gegenstände sind unverzüglich bei den Mitarbeitern der Bibliothek abzugeben.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 20 Datenschutz

- (1) Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind das SächsHSG und das Sächsische Datenschutzgesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung. Im Rahmen dieser Rechtsvorschrift werden personenbezogene Daten nur insoweit erhoben, gespeichert, aktualisiert und genutzt, als es zur Aufgabenerfüllung der Bibliothek erforderlich ist. Eine Übermittlung an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen erfolgt im Einzelfall, soweit es das Sächsische Datenschutzgesetz zulässt.
- (2) Der Benutzer erklärt sich bei der Anmeldung mit der Erhebung und Speicherung folgender Daten einverstanden:
 - Personaldaten (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum usw.)
 - Benutzungsdaten (z.B. entlehene Medien, Fristen, Gebühren usw.)

§ 21 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule in Kraft.

Gleichzeitig treten die Bibliotheksordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden vom 06.02.2001 und die Benutzungsordnung der Bibliothek der Palucca Hochschule für Tanz Dresden vom 09.01.2001 außer Kraft.

Dresden, 25.01.2012

Prof. Jason Beechey
Rektor